PACHTVERTRAG

für Rebgrundstücke

Verpächter:		Tel:						
Pächter:	Tel:							
die landwirtsch			d deren Fläche grösser	als 15 Aren ist, unterstehen dem Bundesgesetz über				
	beginn und -dauer			Die Pachtdauer für Rebland beträgt mindes- tens 6 Jahre. Wird eine kürzere Dauer verein-				
Die Pacht beginnt am und dauert erstmals		 [] Jahre.	bart, gilt der Vertrag trotzdem für 6 Jahre, wenn er nicht von Landwirtschaft Aargau (LWAG) genehmigt ist (Art. 7 LPG).				
Sie ist somit frü	hestens kündbar auf de	en		(277710) genermigeist pila 7 21 0).				
Art. 2 Kündigung Die Kündigungsfrist beträgt [] Jahr(e). Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens am Tag vor Beginn der Kündigungsfrist im Besitz des Empfängers sein. Bei einer Kündigung auf den			Kündigungsfrist beträgt mindestens 1 Jahr (Art.16 LPG).					
spätestens am								
Art. 3 Forts Wird nicht oder der Pachtvertra	nicht fristgerecht gekü	Die Fortsetzungsdauer beträgt mindestens 6 Jahre. Eine kürzere Dauer gilt ebenfalls nur, wenn sie von LWAG genehmigt ist (Art. 8 LPG).						
Art. 4 Pacht Der Pachtzins b	eträgt	[Franken]	Der gesamte Pachtzins setzt sich aus dem Boden- und dem Anlagepachtzins zusammen. Wird die Anlage vom Pächter erstellt, reduziert				
(in Worten:			Franken)	sich der Pachtzins auf den Bodenpachtzins. Er darf das zulässige Mass nicht übersteigen (Art.				
	en auf den Beginn eines Art. 10 und 11 LPG zul		ahres sind	4 bis 10 der Pachtzinsverordnung).				

Art. 5 Pachtgegenstand

Es werd	len nachstehende Grundstü	icke						
in der Gemeinde				Kt.	Kt		verpachtet:	
				Kt.				
fläche rigolt)		rigolt) Rebbestand: Sorte, Alte		Pachtantrittes (Brache, G		Pacht- zins		
Nr.	Bezeichnung	Aren	tungen, Lücken Art der Nutzung				Fr.	
Gutacht	on von:		1		Datum	L		
Folgend pachtet:	e Gebäude sind nicht mitver-	Grund	dstück Nr		Gebäude			
		Grund	lstück Nr		Gebäude			
Verpa	chtete Gebäude							
Nr.	Bezeichnung		Beschreibung		Mängel		Pachtzins Fr.	
				1				
Mit der Verpachtung gehen die mit dem Pachtobjekt verbunde- nen Rechte und Lasten, die für die Bewirtschaftung von Bedeu-								
tung sind (Wegrechte, Bewirtschaftungsbeschränkungen usw.)								
auf den Pächter über. Vertretungsrechte in juristischen Personen (z.B. Flurgenossenschaften) sind ausdrücklich zu regeln.								
Art. 6 Bewirtschaftung								
¹ Das Land wird zur rebbaulichen Nutzung verpachtet.								
² Der Pächter verpflichtet sich, das Land ordnungsgemäss zu								
bewirtschaften. Er hat für die dauernde Ertragsfähigkeit des Bodens zu sorgen, insbesondere durch sorgfältige Bearbeitung, angepasste Düngung und Unkrautbekämpfung. Vgl. LWG § 39 Abs. 5								
³ Änderungen in der Bewirtschaftung, die über die Pachtzeit								
hinaus von wesentlichem Einfluss sein können, wie Sortenwech-								
sel, Terrassierung oder grössere Anpassungen zur mechanischen Bewirtschaftung sowie der ganze oder teilweise Ersatz der Anla-								
ge, darf der Pächter nur mit Zustimmung des Verpächters vor- nehmen.								

Art. 7 Reben ¹ Die Reben sind in der Pacht inbegriffen. Der Pächter hat die Anlagen fachgerecht zu pflegen und in gutem Zustand zu erhalten. Die Entfernung der Rebanlage erfolgt im Einverständnis mit dem Verpächter. ² Der Pächter ist berechtigt, die erforderlichen Einrichtungen zur Arbeitserleichterung auf eigene Kosten anzubringen. Wird keine andere Regelung getroffen, gelten diese Einrichtungen bei Ablauf des Vertrages als Eigentum des Pächters. ³ Ist Absatz 1 gestrichen, sind die Reben in der Pacht nicht inbegriffen. Der Pächter erstellt die Anlage auf seine Kosten und übernimmt auch deren Unterhalt. Die kantonalen Vorschriften über den Anbau von Reben sind zu beachten. Art. 8 Unterhalt ¹ Der Pächter hat den gewöhnlichen Unterhalt der Wege, Gräben, festen Zäune, Drainageleitungen usw. für Grundstücke unter 50 Aren bis Fr. 500.--; Grundstücke über 50 Aren bis Fr. 1'500.-pro Jahr nach Ortsgebrauch vorzunehmen. Der Verpächter liefert dazu das Material. Bei den Gebäuden übernimmt der Verpächter die Hauptreparaturen, der Pächter den gewöhnlichen Unterhalt. ² Vereinzelt abgehende Rebstöcke ersetzt der Pächter und nimmt kleinere Reparaturen an Zäunen und Stützvorrichtungen auf eigene Rechnung vor. ³ Bei Nachpflanzungen oder teilweiser Erneuerung von verpachteten Reben als Folge ausserordentlicher Witterungsbedingungen (z.B. Winterfrost) liefert der Verpächter das Material, der Pächter die nötige Hand- und Zugarbeit. ⁴ Die Kosten für den Ersatz ganzer Anlagen übernimmt der Verpächter. ⁵ Ist Absatz 4 gestrichen, nimmt der Pächter den Ersatz abgehender Anlagen auf eigene Kosten vor. Bei Auflösung der Pacht erfolgt die Entschädigung gemäss Art. 10. Art. 9 Veräusserung des Pachtgegenstandes Es gelten die Bestimmungen der Art. 14 und 15 LPG. Art. 10 Rückgabe des Pachtgegenstandes ¹ Ist nichts anderes vereinbart, hat der Pächter die Grundstücke im gleichen Zustand der Bodennutzung zurückzugeben, in dem er sie angetreten hat. ² Für Verbesserungen, welche lediglich aus der gehörigen Bewirtschaftung hervorgegangen sind, kann der Pächter keinen

Ersatz fordern. Dagegen hat der Verpächter bei Beendigung der Pacht die Aufwendungen für diejenigen Verbesserungen zu ersetzen, welche an sich dem Verpächter obliegen, der Pächter aber mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters übernommen hat. Dies gilt insbesondere für vom Pächter erstellte Neuanlagen,

grössere Terrainveränderungen wie Querterrassierung, Erstellen von Bewirtschaftungswegen etc. Neuanlagen, die der Pächter zu seinen Lasten erstellt hat, sind generell im Besitz des Pächters.				
³ Wird das Pachtverhältnis aus wichtigen Gründen oder infolge Tod, Invalidität oder schwerer Erkrankung der Pächters vorzeitig aufgelöst, oder wird das Pachtverhältnis auf den vertraglich ver-				
einbarten Termin beendet, bevor die vom Verpächter bewilligte und vom Pächter erstellte Rebanlage ersetzt werden muss, so				
übernimmt der Verpächter die Reben, Stützvorrichtungen und die vom Pächter geschaffenen festen Einrichtungen für die Bewirt-				
schaftung der Pachtparzelle. Eine andere Regelung kann getroffen werden, sofern beide Parteien einverstanden sind. Für die				
Berechnung des Übernahmewertes sollen grundsätzlich die wirk- lichen Erstellungskosten unter Abzug der Subvention, sowie der Zustand der Anlage im Zeitpunkt der Übernahme als Grundlage				
dienen. Zur Festlegung des Übernahmewertes werden die Pro- duktionskostenerhebungen der Agridea Lindau beigezogen. Die				
Erstellungskosten werden nach der Erneuerung der Parzelle in einem Zusatz an diesen Pachtvertrag festgehalten. Der Übernah- mewert soll im Zweifelsfall durch den Fachspezialisten von Land- wirtschaft Aargau festgelegt werden.				
Art. 11 Unterpacht Der Pächter darf den Pachtgegenstand oder Teile desselben nur				
mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters in Unterpacht geben. Die Dauer der Unterpacht darf dann nicht über diejenige				
dieses Pachtvertrages hinausgehen.				
Art. 12 Hagelversicherung				
Ist die Anlage im Besitz des Verpächters, muss der Pächter den Rebertrag gegen Hagel versichern. Wird die Versicherungspflicht				
vernachlässigt, kann im Fall eines Hagelschlags der Pachtzins- nachlass nach Art. 13 LPG gekürzt oder ganz aufgehoben wer- den.				
Art. 13 Unterhalt von mitverpachteten Gebäuden				
Kleinere Reparaturen von mitverpachteten Rebhäuschen oder Einstellräume sind bis zu einem Betrag von Fr. 1'500 vom Päch-				
ter vorzunehmen. Werden Hauptreparaturen notwendig, so hat der Pächter den Verpächter in Kenntnis zu setzen. Die Abgeltung				
von Leistungen des Pächters bei Vornahme von Hauptreparaturen ist vorgängig zu regeln. Ohne Regelung hat er keinen Anspruch auf Entschädigung.				
Art.14 Vorgehen bei Streitigkeiten	Die Adresse des Fachspezialisten kann bei "Landwirtschaft Aargau, Telli-Hochhaus, 5004 Aarau" erfragt werden			
¹ Streitigkeiten, die aus diesem Pachtvertrag entstehen, sind durch den Fachspezialisten von Landwirtschaft Aargau zu schlich- ten. Kann keine Einigung erzielt werden entscheidet der Richter				
am Ort des Pachtgegenstandes, sofern die Parteien damit nicht ein Schiedsgericht beauftragen.				

² Der Fachspezialist von Landwirtschafalls beim Erstellen des Schiedsvertrag destens den Streitgegenstand und die Schiedsrichter enthalten muss.	ges behilflich, welcher min-	
Art.15 Weitere Vereinbarunger	1	
Ort:	Datum:	Der Verpächter:
Ort:	Datum:	Der Pächter

2019

Landwirtschaft Aargau

Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg Fachstelle Weinbau